

Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwältin

Franziska Germer

hat im Jahr 2018

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

7. DAV-VerkehrsAnwaltsTag 2018

AG Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins; 10 Stunden; 20.04.2018 - 21.04.2018

Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht

VDAA, Verband deutscher ArbeitsrechtsAnwälte e.V.; 7 Stunden 30 Minuten; 16.02.2018

Auswertung psychiatrischer Sachverständigengutachten im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung

Deutsche Anwaltakademie GmbH, Berlin; 07 Stunden 30 Minuten; 15.06.2018

Update SGB II und SGB XII (HLU)

Deutsches Anwaltsinstitut e.V., Bochum; 5 Stunden; 16.10.2018

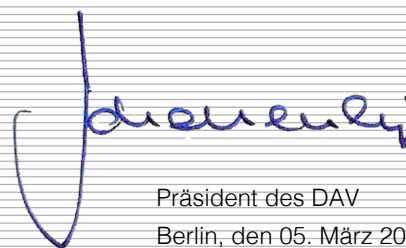
Arbeitsrecht auf der Baustelle

VDAA, Verband deutscher ArbeitsrechtsAnwälte e.V.; 7 Stunden 30 Minuten; 25.01.2018

Selbststudium: Der Behinderungsbegriff d. Bundesteil- habegesetzes - ein überflüssiger Paradigmenwechsel?

FAO-Campus - AG Sozialrecht - ASR 1/2018 S. 2-10; 1 Stunde; 21.06.2018

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens fünfzehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder mit Einschränkungen eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.



Präsident des DAV

Berlin, den 05. März 2019



Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwältin

Franziska Germer


hat im Jahr 2018

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

Selbststudium: Der Behinderungsbegriff d. Bundesteilhabegesetzes - ein überflüssiger Paradigmenwechsel? (2)

FAO-Campus - AG Sozialrecht - ASR 2/2018 S. 46-51; 1 Stunde 30 Minuten; 21.06.2018

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens fünfzehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder mit Einschränkungen eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.



Präsident des DAV

Berlin, den 05. März 2019

